

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4864 — DUBAL/Mubadala/EMAL)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 191/13)

1. Am 8. August 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Durch den Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen erwerben die Unternehmen Dubai Aluminium Company Limited („DUBAL“, Dubai) und Mubadala Development Corporation („Mubadala“, Abu Dhabi) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Emirates Aluminium Company Limited („EMAL“, Vereinigte Arabische Emirate).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- DUBAL: Produktion und Vertrieb von Erzeugnissen aus Primäraluminium,
- Mubadala: vom Emirat Abu Dhabi kontrollierte Investmentgesellschaft,
- EMAL: Bauherr, Eigentümer und Betreiber einer Aluminiumschmelze und daran angeschlossener Kraftwerke in Abu Dhabi sowie Anbieter von in dieser Produktionsanlage hergestellten Aluminiumerzeugnissen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Die Sache kommt für ein vereinfachtes Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4864 — DUBAL/Mubadala/EMAL, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.